

**Vorlagennummer:** DrS/2024/170  
**Vorlageart:** Bericht der Verwaltung  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## **Förderprogramm "Aller.Land" - Bericht über Voraussetzungen für die Umsetzungsphase**

**Datum:** 07.08.2024  
**Federführung:** Kita, Jugend, Schule, Kultur  
**Ziele:** Ziel 6 - inklusive Bildungschancen

### **Beratungsfolge**

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	10.09.2024	Ö

### **Zusammenfassung:**

Bei „Aller.Land“ handelt es sich um ein Förderprogramm des Bundes zur Förderung von Kultur, Beteiligung und Demokratie in ländlichen, insbesondere strukturschwachen ländlichen Regionen. Der Kreis Segeberg hatte Anfang Oktober 2023 sein Interesse an dieser Fördermaßnahme bekundet (DrS/2023/138) und ist als eine von sieben Regionen in Schleswig-Holstein für eine Förderung im Rahmen der Entwicklungsphase ausgewählt worden (Februar 2024-Juni 2025).

Bis zum 16.12.2024 kann nun ein Antrag für die fünfjährige Umsetzungsphase eingereicht werden. Voraussetzung für die Einreichung des Förderantrags ist, dass der Kreis als Zuwendungsempfänger fungiert. In dieser Funktion müsste der Kreis einen Eigenanteil von 10% der jährlichen Fördersumme beisteuern. Das Land Schleswig-Holstein hat zugesagt, über die 5 Jahre hinweg 50% der Kosten des Eigenanteils beizutragen. D.h. als Eigenanteil blieben für den Kreis für 2025 11.500 €, 2026 13.500 €, 2027-2029 jeweils 12.750 € und 2030 12.000 €. Darüber hinaus ist eine 0,5-MA-Stelle für die Projektkoordination in der Kreisverwaltung zur Verfügung zu stellen (dazu gibt es verschiedene Modelle, siehe unten: Sachverhalt 2.2 b)).

Eine Befassung mit den Voraussetzungen für eine Bewerbung um eine Förderung im Rahmen der Umsetzungsphase ist zu diesem Zeitpunkt sinnvoll, da die Antragsfrist für die Umsetzungsphase der 16.12.2024 ist.

Die Verwaltung hält eine Antragstellung für die fünfjährige Umsetzungsphase grundsätzlich für empfehlenswert. Mit diesem Förderprogramm könnte der Kreis mit einem geringen Aufwand an finanziellen Mitteln eine große Fördersumme (maximal 1,35 Mio. €) in die Region holen und so trotz der angespannten Haushaltslage gute Voraussetzungen für eine nachhaltige Förderung kultureller Projekte und Netzwerke in der ländlich strukturschwachen Nordost-Region des Kreises schaffen. Eine Förderung im Rahmen von „Aller.Land“ wäre zudem ein wichtiger Bestandteil der Kulturentwicklungsplanung im Kreis Segeberg. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen muss jedoch eine Bewerbung sorgfältig abgewogen werden.

**Sachverhalt:**

Bei „Aller.Land“ handelt es sich um ein Förderprogramm des Bundes für Kultur, Beteiligung und Demokratie in ländlichen, insbesondere strukturschwachen ländlichen Regionen.

Ziele des Programms sind:

- Förderung von beteiligungsorientierten Kulturvorhaben
- Veränderungsprozesse hin zu mehr kultureller Beteiligung und demokratischer Teilhabe
- Förderung von gemeinschaftsstiftenden, lokal verbundenen und vernetzten Kulturvorhaben zur Demokratisierung, die eine Mitgestaltung durch viele Partner\*innen und viele interessierte Menschen in den Mittelpunkt stellen
- Förderung nachhaltiger Beteiligungs- und Netzwerkstrukturen

Es handelt sich um eine langfristige Entwicklungsförderung, im besten Falle über sechs Jahre. Der Kreis würde als Zuwendungsempfänger fungieren. Antragsteller kann ein gemeinnütziger freier Träger oder eine Kommune sein.

Förderzeitraum: maximal 6 Jahre (in zwei Phasen):

1. Entwicklungsphase 2024

1 Jahr für die Entwicklung von Konzepten (40.000 €; kein Eigenanteil)

2. Umsetzungsphase 2025-2030

5 Jahre für die Umsetzung (bis zu 1,5 Mio. € pro Region; Eigenanteil 10%)

**1. Entwicklungsphase (Februar 2024-Juni 2025):**

Der Kreis Segeberg unterstützte einen Antrag der vhs Bad Segeberg, die sich mit einem Projekt mit dem Titel „Wie wollen wir leben?“ um eine Förderung für die Entwicklungsphase beworben hatte, mit einer Interessenbekundung durch den Landrat (DrS/2023/138). Die Bewerbung war erfolgreich: Der ländlich strukturschwache nordöstliche Teil des Kreises Segeberg ist als eine von sieben Regionen in Schleswig-Holstein für eine Förderung im Rahmen der

Entwicklungsphase ausgewählt worden. Die Fördersumme beträgt 40.000 EUR, es ist kein Eigenanteil des Kreises erforderlich. Ziel der Entwicklungsphase ist es u.a., bis zum 16.12.2024 ein Konzept für ein längerfristiges regionales Vorhaben zu entwickeln und dieses als Bewerbung für die Umsetzungsphase einzureichen.

### 1.1 Thema und Ziel des Projektes: „Wie wollen wir leben?“

Die vhs Bad Segeberg möchte mit dem Projektantrag an ein Ausstellungsprojekt anknüpfen, das 2023 mit Schüler\*innen der Dahlmansschule erarbeitet wurde. Mit den außerschulischen Partnern Volkshochschule, Museum und Bücherei/Jugendbüro sowie mit Schulen, mit Schüler\*innen/Jugendlichen, regionalen Funktionsträger\*innen und Bürger\*innen insbesondere in der strukturschwachen Nordost-Region des Kreises Segeberg soll das Projektthema in einem größeren Rahmen über einen längeren Zeitraum hinaus bearbeitet werden. Ziel des Projektes ist es, im Rahmen eines (über-)regionalen Kooperationsbeteiligungsprojektes zum Thema „Wie wollen wir leben?“ gemeinsam künstlerisch-kreativ verschiedene Beteiligungsformate zu entwickeln, zu präsentieren und zu diskutieren.

### 1.2 Aktueller Stand der Entwicklungsphase:

Die Entwicklungsphase soll zum einen dazu dienen, kleinere Pilotprojekte in der betreffenden Region zu starten, um Erfahrungen zu sammeln, mögliche Kooperationspartner\*innen zu finden und Netzwerke zu knüpfen. Zum anderen soll ein Antrag für die Bewerbung um eine Förderung in der Umsetzungsphase (5 Jahre) erarbeitet werden. Im April 2024 fand ein Informationsworkshop in Oranienburg zum „Aller.Land“-Programm statt, bei dem sich auch mögliche Prozessbegleiter\*innen für die Entwicklungsphase vorstellten. Im Einvernehmen mit der vhs Bad Segeberg wurde Sandra Wierer als Prozessbegleiterin für die Entwicklungsphase gewonnen (sie hat auch beim Visions-Workshop im Rahmen der Kulturentwicklungsplanung am 19.06.2024 mitgewirkt).

Am 14.06.2024 fand der erste Workshop mit Sandra Wierer in der JugendAkademie in Bad Segeberg mit möglichen Kooperationspartner\*innen aus der Region statt. Folgende Personen/Institutionen haben sich zu einem Arbeitskreis zusammengefunden: Vertreter\*innen der vhs Bad Segeberg, des VJKA, des Kreisjugendrings, der OKJA Segeberg, der Kirche Segeberg, des Vereins alleineinboot e.V., des Jugendbüros Bad Segeberg, der Stadtbücherei Bad Segeberg, der Dahlmansschule Bad Segeberg sowie die Kreiskulturplanerin. Ein weiteres Treffen des Arbeitskreises fand am 15.07.2024 statt.

Bei den beiden Treffen wurde die Vorbereitung und Durchführung zweier parallel laufender kleinerer Beteiligungsprojekte mit verschiedenen Gruppen Jugendlicher im September/Oktober 2024 beschlossen:

- Projekt mit geflüchteten Jugendlichen in der Landesunterkunft im LeVo-Park (Koordination: alleineinboot e.V.)
- Projekt mit Jugendlichen in Neuengörs (Koordination: KJR in Neuengörs)

In den beiden Projekten (2 x 6 Std. an zwei Tagen) sollen die beteiligten Jugendlichen die Gelegenheit erhalten, sich mit künstlerisch-kreativen Mitteln (Theater, Film, Malerei, Poetry Slam etc.) mit der Frage auseinanderzusetzen: „Was brauche ich/was wünsche ich mir für (m)ein gutes/glückliches Leben?“

Die Erkenntnisse aus den Projekten sollen als Anstoß für mögliche weitere Projekte dienen und auch in den Antrag für die Bewerbung um die Umsetzungsphase einfließen.

Selbst wenn das für den Kreis Segeberg entwickelte Konzept später nicht zu den 30 ausgewählten Regionen für die Förderung der Umsetzung gehören sollte, sind von den in der Entwicklungsphase entwickelten Ideen wichtige Impulse für den Aufbau eines vielschichtigen Netzwerkes im Rahmen der Kulturentwicklungsplanung zu erwarten.

## **2. Förderbedingungen in der Umsetzungsphase (2025-2030)**

Mit dem Antrag, der von der vhs Bad Segeberg erarbeitet werden wird, kann sich der Kreis Segeberg um eine Förderung der Umsetzungsphase (5 Jahre) bewerben (siehe dazu das Infoblatt für Landkreise, Anlage 1).

### 2.1 Fördervolumen:

Das maximale Fördervolumen in der Umsetzungsphase beträgt 1,5 Mio. Euro inkl. der 10% Kofinanzierung, d.h. 1,35 Mio. Euro (90%) aus Bundeshaushaltsmitteln (BKM, BMEL und bpb) und 150.000 Euro (10%) Kofinanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln. In den Fördergrundsätzen für die Umsetzungsphase (Anlage 2) steht unter 1.5.1. „Art, Umfang und Höhe der Förderung“ eine Tabelle mit den Förderbeträgen für die jeweiligen Haushaltsjahre zur Verfügung.

Jedem Zuwendungsempfänger (pro „Aller.Land“-Region) stellt das Programm „Aller.Land“ in den Jahren 2025 bis 2030 Mittel in folgender Höhe zur Verfügung:

2025	2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
bis zu 200.000 €	bis zu 240.000 €	bis zu 230.000 €	bis zu 230.000 €	bis zu 230.000 €	bis zu 220.000 €	bis zu 1.350.000 €

*Die Haushaltsmittel unterliegen der Jährlichkeit* und können nicht in andere Haushaltsjahre übertragen werden. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres fließen unverbrauchte Mittel zurück in den Bundeshaushalt und können nicht erneut abgerufen werden.

### 2.2 Eigenanteil des Kreises:

a) Eigenanteil an der Fördersumme:

**Der Kreis müsste einen Eigenanteil von 10% der jährlichen Fördersumme beisteuern. Davon würde das Land SH über die 5 Jahre hinweg 50% der Kosten beitragen.**

Eigenanteil des Kreises Segeberg (10%):

<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>	<b>gesamt</b>
bis zu 22.500 €	bis zu 27.000 €	bis zu 25.500 €	bis zu 25.500 €	bis zu 25.500 €	bis zu 24.000 €	bis zu 150.000 €
<b>Verbleibender Eigenanteil des Kreises Segeberg</b> (abzgl. des Landesbeitrags von 50%)						
bis zu <b>11.500</b> €	bis zu <b>13.500</b> €	bis zu <b>12.750</b> €	bis zu <b>12.750</b> €	bis zu <b>12.750</b> €	bis zu <b>12.000</b> €	bis zu <b>75.000</b> €

b) Schaffung des Stellenanteils einer halben Stelle:

Darüber hinaus müsste in der Kreisverwaltung ab Juli 2025 (Beginn der Umsetzungsphase) eine halbe (0,5) Stelle für die Projektkoordination geschaffen bzw. bereitgestellt werden (bis zum Ende des Projektes). Dazu gibt es verschiedene Modelle:

In Bezug auf die Personalkosten bestehen im Programm „Aller.Land“ verschiedene Möglichkeiten:

- **Möglichkeit 1: eine zusätzliche Projektstelle wird aus Fördermitteln finanziert**

Die projektbezogenen Personalkosten für Projektmitarbeitende sind bei zusätzlich verursachten Kosten grundsätzlich aus Projektmitteln finanzierbar. Dies gilt bei einer projektbezogenen Neueinstellung oder für die zeitliche Aufstockung einer Bestandsstelle.

- **Möglichkeit 2: Kosten für Stammpersonal werden als Eigenmittel angerechnet**

Kosten für Stammpersonal sind nicht förderfähig. Jedoch können Kosten für bestehendes Stammpersonal als Eigenmittel im Projekt angerechnet werden. Im Kosten- und Finanzierungsplan werden diese Kosten sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite als Beistellungen ausgewiesen. Die Personalstelle muss explizit für „Aller.Land“ zur Verfügung gestellt und vertraglich auch so ausgewiesen werden.

- **Möglichkeit 3: Kosten für eine projektbezogene Entlastungsstelle werden aus Fördermitteln finanziert**

Im Fall, dass Stammpersonal in einem bestimmten Umfang für die Mitarbeit im Projekt zur Verfügung gestellt wird, die Kosten aber nicht als Eigenmittel

eingebraht werden sollen, kann eine Entlastungsstelle projektbezogen als zusätzliche Projektstelle eingerichtet werde und aus Fördermitteln finanziert werden. In diesem Fall gibt das Stammpersonal Aufgaben aus seinem üblichen Dienstgeschäft an diese Entlastungsstelle ab, um in demselben Umfang Aufgaben im Projekt zu übernehmen.

**Hinweis zum Besserstellungsverbot:** Grundsätzlich dürfen aus Projektmitteln finanzierte Personalstellen keine höhere Vergütung als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten. Als Vergleich dient ausschließlich der TVöD-Bund. Im Falle eines positiven Beschlusses zur Unterstützung der Bewerbung um die Umsetzungsphase müsste beraten und entschieden werden, welche Variante für die Kreisverwaltung am sinnvollsten bzw. am günstigsten wäre.

### **Resümee:**

Die Entscheidung über die Antragstellung kann erst nach den erforderlichen Abwägungen im Rahmen der Haushaltsvorberatungen hinsichtlich der Konsolidierung für 2025 getroffen werden.

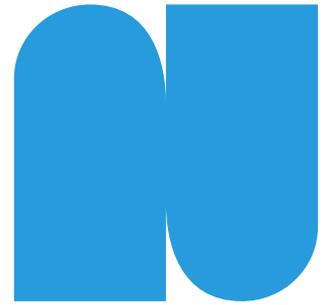
Es ist geplant, die entsprechende Beschlussvorlage für den 26.11.2024 auf die Tagesordnung des Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu setzen.

### **Anlage/n**

- 1 - Aller.Land\_Infoblatt für die Landkreise (öffentlich)
- 2 - Aller.Land\_Fördergrundsätze für die Umsetzungsphase (öffentlich)

# Informationsblatt für Landkreise als Zuwendungsempfänger

Stand: 09.07.2024



## Auf einen Blick

Im Frühjahr ist das Programm Aller.Land in 97 Regionen deutschlandweit gestartet. Partner der Kultur, Regionalentwicklung und Bildung entwickeln Konzepte für nachhaltige Kulturvorhaben in ländlichen Räumen und bauen vielschichtige Netzwerke auf. Die Beteiligung der Menschen steht dabei im Zentrum. Ziel ist es, mit Kultur und Beteiligung das Miteinander in den Regionen zu stärken.

Auch in Ihrem Landkreis haben sich Akteure zusammengefunden, um gemeinsam an einem langfristigen Konzept zu arbeiten. Im nächsten Jahr werden aus diesen Konzepten bundesweit bis zu 30 Träger für die Förderung in der Umsetzungsphase des Programms durch ein Jury-Verfahren ausgewählt.

## Landkreise als Zuwendungsempfänger

Landkreise sind in Aller.Land zentrale Partner, da sich das Förderprogramm ausschließlich an Akteure in ländlichen Regionen richtet.

Das Programm sieht vor, dass in der Umsetzungsphase die Landkreise als Zuwendungsempfänger agieren. Dabei können die Landkreise entscheiden, ob sie als Projektträger selbst für die Projektplanung und -umsetzung verantwortlich sind oder die Mittel über einen Weiterleitungsvertrag an einen Letztzuwendungsempfänger weiterleiten, der das Vorhaben plant und umsetzt.

### Förderer



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

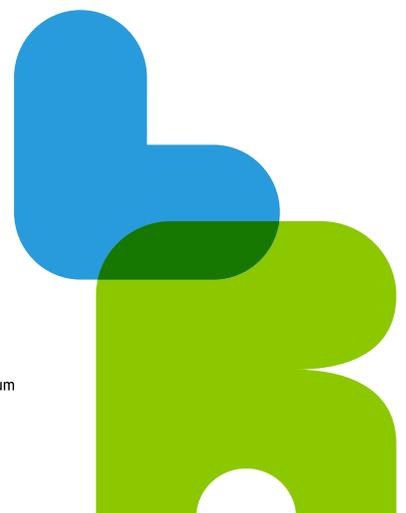


Bundeszentrale für  
politische Bildung

### Programmpartner



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat



## Hoher Förderumfang bis 2030

In den Jahren 2025 bis 2030 stehen pro ausgewähltem Träger insgesamt bis zu 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Durch den hohen, über mehrere Jahre garantierten Förderumfang für ein Aller.Land-Projekt erhalten beteiligte Landkreise die Möglichkeit, längerfristig beteiligungsorientierte Kulturvorhaben umzusetzen und die Themenfelder der Vernetzung und Beteiligung in der Kulturarbeit stärker im Landkreis zu verankern.

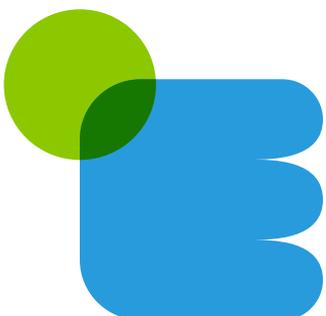
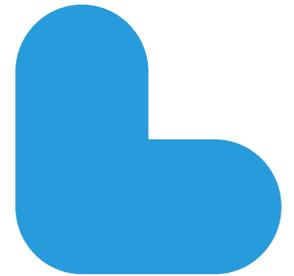
Aller.Land sieht vor, dass in der Umsetzungsphase 10% der Gesamtkosten durch Eigenmittel der beteiligten Landkreise oder weitere öffentliche bzw. private Drittmittel, z. B. der Bundesländer, sicherzustellen sind: Dies sind im Durchschnitt 30.000 Euro pro Jahr. Die restlichen 1,35 Mio. Euro werden durch den Bund finanziert: Dies sind 90% der Gesamtkosten. Mehrere Bundesländer haben bereits angekündigt, Teile der Kofinanzierungsmittel bereitzustellen.

## Finanzierung und Qualifizierung hauptamtlicher Stellen durch Projektmittel

Mit der Förderung sollen regionale Strukturen gestärkt und Kompetenzen langfristig aufgebaut werden.

Hauptamtliche Projektstellen für die inhaltliche Projektumsetzung und die finanzielle Projektabwicklung können durch Projektmittel finanziert werden. Zumindest teilweise sollen Projektstellen auch in den Landkreisverwaltungen entstehen: mindestens 50% einer Vollzeitstelle für die inhaltliche Mitarbeit. Alternativ können Landkreise diesen Stellenanteil als Eigenmittel für die Kofinanzierung einbringen.

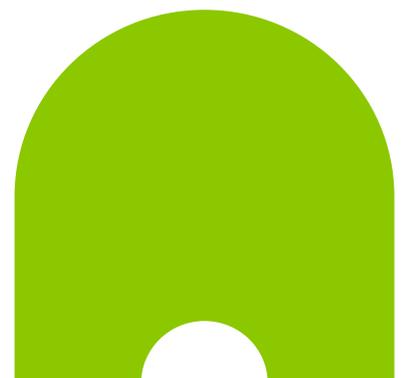
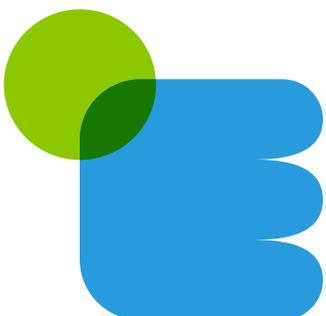
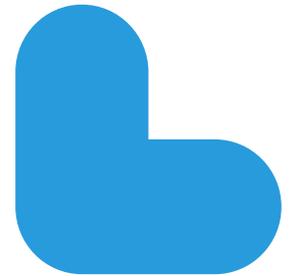
Dieses Personal wird über den Programmverlauf begleitend im Rahmen von Qualifizierungsangeboten geschult u.a. in Netzwerk- und Beteiligungsarbeit, Moderation oder Projektmanagement. Die Landkreise haben dadurch die Möglichkeit, über das Projekt und über einen Zeitraum von fünf Jahren diese Kompetenzen in ihrer Verwaltung aufzubauen: Die Mittel werden dabei von Aller.Land bereitgestellt.



## **Aufgaben der Zuwendungsempfänger in der Umsetzungsphase**

Die Landkreise sind als Zuwendungsempfänger für die Mittelverwendung sowie die Prüfung der Mittelverwendung über eine eigene Prüfeinrichtung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Zuwendungsempfänger durch eine geeignete Stelle unterstützt werden oder Aufgaben an eine geeignete Stelle übertragen (z. B. eine Gebietskörperschaft oder ein Amt).

Darüber hinaus sind auch die inhaltliche Mitarbeit und Qualifizierung des kommunalen Personals sowie die Mitarbeit einer Vertreterin oder eines Vertreters des Landkreises im regionalen Gremium zentral.



# Fördergrundsätze für die Umsetzungsphase Aller.Land

Im Programm *Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken.* geht es um Kultur, Beteiligung und Demokratie.

Das Förderprogramm bietet Menschen und Institutionen in ländlichen, insbesondere in strukturschwachen ländlichen Regionen in ganz Deutschland die Gelegenheit, ihre lokalen Gemeinschaften zu stärken, damit sie besser auf lokale und aktuelle Herausforderungen reagieren können. Es sollen gemeinschaftsstiftende, lokal verbundene und vernetzte Kulturvorhaben zur Demokratiestärkung entstehen und langfristig verankert werden, die eine Mitgestaltung durch viele Partnerinnen und Partner und viele interessierte Menschen in den Mittelpunkt stellen.

## Was sind die Förderziele?

- 1. Mehr kulturelle Beteiligung und Selbstwirksamkeit**  
In den Aller.Land-Regionen sollen sich viele Menschen in die Gestaltung ihrer Region mit künstlerischen und kulturellen Mitteln einbringen. Die Vorhaben werden von den Kulturaktiven vor Ort gemeinsam mit den Menschen gestaltet.
- 2. Stärkung des demokratischen Gemeinwesens**  
In den Aller.Land-Regionen sollen sich viele Menschen aktiv für ein lebendiges Miteinander, Vielfalt und einen demokratischen Austausch, und gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit einbringen.
- 3. Mehr Zusammenarbeit in vielschichtigen Netzwerken**  
In den Aller.Land-Regionen soll sich ein breit angelegter Dialog zwischen Partnerinnen und Partnern der Kultur- und Demokratiewerk, Bildung und Regionalentwicklung, zwischen Zivilgesellschaft, Institutionen, lokaler Politik, Wirtschaft und den Kommunen entwickeln.
- 4. Aufbau nachhaltiger Beteiligungs- und Netzwerkstrukturen**  
In den Aller.Land-Regionen sollen in der Zivilgesellschaft und den Kommunen Kompetenzen, Kapazitäten und Strukturen für Beteiligung, Vernetzung, regionale Demokratie- und Kulturarbeit dauerhaft gestärkt werden.

### Förderer



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

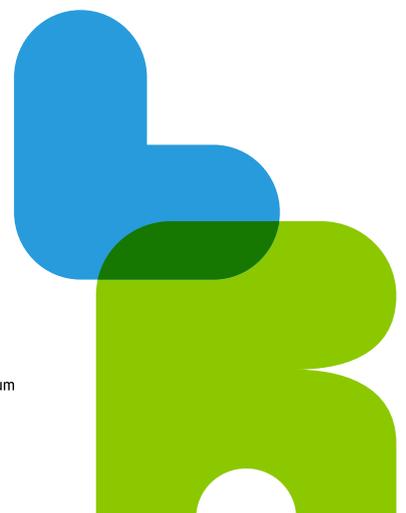


Bundeszentrale für  
politische Bildung

### Programmpartner



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat



# Teil 1: Förderkriterien

## 1.1. Wer fördert?

Das Aller.Land-Programmbüro (die Projekteure bakv gGmbH) hat das Programm Aller.Land entwickelt und ist bundesweiter Projektträger.

Das Aller.Land-Programmbüro erhält Mittel von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Programmpartner ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Aller.Land ist Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus).

Das Programm Aller.Land besteht aus zwei Phasen: der Entwicklungsphase und der darauffolgenden Umsetzungsphase. Die Umsetzungsphase ist Gegenstand der nachfolgenden Förderkriterien.

## 1.2. Wer wird gefördert?

In der Umsetzungsphase von 2025 bis 2030 sind ländliche Landkreise<sup>1</sup> im Programm Aller.Land die Zuwendungsempfänger. Sie erhalten Mittel vom Aller.Land-Programmbüro für ihre regionalen Vorhaben. Dabei bestehen folgende Optionen:

- Landkreise sind als Zuwendungsempfänger selbst für die Projektplanung und -umsetzung verantwortlich.
- Landkreise leiten Mittel über einen Weiterleitungsvertrag an einen Letztzuwendungsempfänger weiter, der das Vorhaben plant und umsetzt.

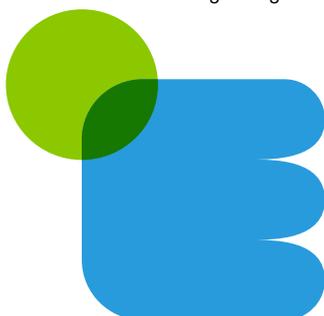
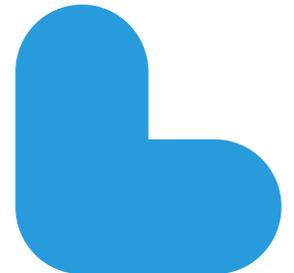
Zusätzlich können Landkreise Mittel für die Umsetzung von Teilprojekten an Netzwerkpartnerinnen und -partner weiterleiten.

---

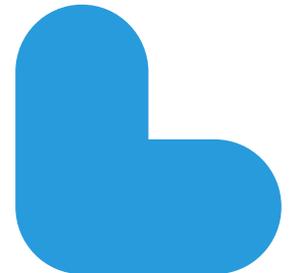
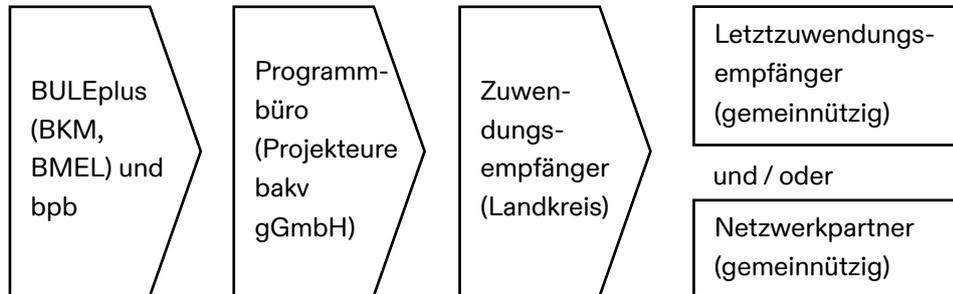
<sup>1</sup> Ausnahmen hiervon sind durch das Aller.Land-Programmbüro zu genehmigen. Im Ausnahmefall kann ein kommunaler Zusammenschluss in einem ländlichen Kreis (Zusammenschluss von mindestens zwei Kommunen, z.B. Kommunaler Zweckverband) als Zuwendungsempfänger zugelassen werden. Bei dem kommunalen Zusammenschluss muss es sich um eine Rechtspersönlichkeit (juristische Person, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, o.ä.) handeln. Der kommunale Zusammenschluss muss entweder gemeinnützig sein oder bezüglich der steuerlichen Behandlung einer Gebietskörperschaft gleichgestellt sein. Eine Bestätigung durch das zuständige Finanzamt ist in jedem Fall einzureichen.

Weitere Voraussetzungen:

- Dokumentation, dass kein Landkreis die Aufgaben des Zuwendungsempfängers übernimmt.
- Bestätigung (Gremienbeschluss), dass der kommunale Zusammenschluss das Thema Kultur als künftige Aufgabe ansieht.



*Mittelweiterleitungen:*



### 1.2.1. Zuwendungsempfänger und Letztzuwendungsempfänger

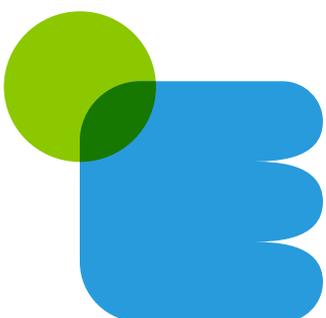
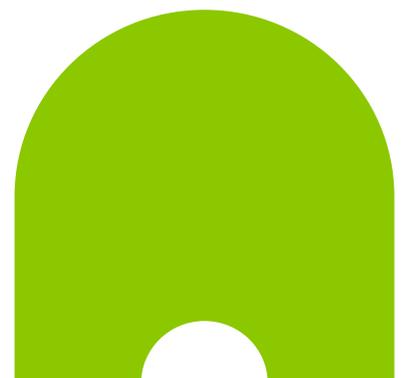
Die Landkreise als Zuwendungsempfänger bzw. die Letztzuwendungsempfänger planen und setzen die regionalen Vorhaben inhaltlich um. Mit einer längerfristigen Perspektive koordinieren sie die Zusammenarbeit im Partnernetzwerk und verantworten den organisatorischen Rahmen für die mehrjährigen regionalen Vorhaben.

### 1.2.2. Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner

Im Unterschied zu den Zuwendungsempfängern bzw. Letztzuwendungsempfängern verantworten Netzwerkpartnerinnen und -partner nicht die organisatorische Umsetzung des Gesamtvorhabens. Sie sind vielmehr dazu eingeladen, konkrete beteiligungsorientierte Kulturprojekte als Teile des regionalen Vorhabens eigenverantwortlich umzusetzen. Hierfür können Landkreise als Zuwendungsempfänger erhaltene Mittel über Weiterleitungsverträge auch an ihre Netzwerkpartnerinnen und -partner weiterleiten. Voraussetzung ist, dass diese ein Vorhaben in der umliegenden ländlichen Region mit Partnerinnen und Partnern aus der Region umsetzen und die Vorhaben so gestaltet werden, dass der überwiegende Teil der Fördermittel für Vorhaben in den ländlichen Räumen zur Verfügung steht.

### 1.2.3. Mögliche Rechtsformen

Letztzuwendungsempfänger können sein: gemeinnützige öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige privatrechtliche Körperschaften, die ihren Sitz in einem ländlichen Kreis haben; Netzwerkpartnerinnen und -partner können sein: gemeinnützige öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige privatrechtliche Körperschaften (für beide Vorgenannten gilt: z. B. Vereine, Stiftungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, soziokulturelle Zentren, Religionsgemeinschaften, Kommunen usw. aus Kultur, politischer Bildung, Demokratieförderung, Regionalentwicklung etc.)



#### 1.2.4. Muster-Weiterleitungsvertrag

Das Aller.Land-Programmbüro gibt den Landkreisen für die Weiterleitungen an einen Letztzuwendungsempfänger bzw. an Netzwerkpartnerinnen und -partner zentrale Teile eines Muster-Weiterleitungsvertrages vor, deren Beachtung maßgeblich für die Gewährung der Förderung ist.

### 1.3. Was ist eine Aller.Land-Region? Wer kann einen Antrag stellen?

Die 97 Aller.Land-Regionen sind für die Entwicklungsphase im Jahr 2024 durch die Ministerien für Kultur und die Ländlichen Räume der 13 Flächenländer benannt worden (einsehbar unter [www.allerland-programm.de](http://www.allerland-programm.de)).

Einen Antrag für die Umsetzungsphase ab 2025 können nur Landkreise<sup>1</sup> in Abstimmung mit ihren Netzwerkpartnerinnen und -partnern stellen. Ein Antrag kann nur für ein Vorhaben eingereicht werden, das in einer der 97 Aller.Land-Regionen<sup>2</sup> umgesetzt wird. Nur Landkreise<sup>1</sup>, die in der Entwicklungsphase selbst gefördert wurden bzw. mit einem geförderten Zuwendungsempfänger in der Entwicklungsphase zusammengearbeitet haben, können für die Umsetzungsphase einen Antrag stellen.

### 1.4. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind *mehrfährige regionale Vorhaben, so genannte beteiligungsorientierte Kulturvorhaben*, in ländlichen Räumen, die:

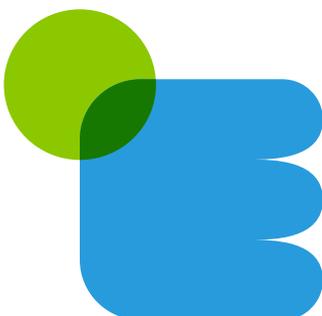
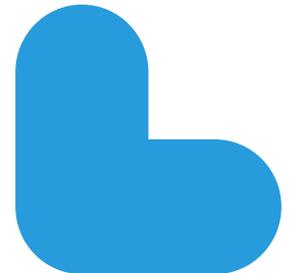
- sich durch eine *überzeugende und zukunftsweisende Idee* auszeichnen und
- *beispielhaften Charakter* haben und
- einen *Beitrag* zu dem Ziel leisten, *gleichwertige Lebensverhältnisse* in ländlichen Räumen zu erreichen.

Zur Umsetzung der regionalen Vorhaben erhalten die Landkreise als Zuwendungsempfänger über einen Fördervertrag Mittel vom Aller.Land-Programmbüro für:

- die Umsetzung konkreter beteiligungsorientierter Kulturprojekte,
- die Arbeit in einem regionalen Partnernetzwerk,
- die Arbeit eines regionalen Projektbüros (Finanzierung der Projektstruktur).

---

<sup>2</sup> Eine Veränderung des Zuschnitts einer Aller.Land-Region von der Entwicklungsphase zur Umsetzungsphase ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Verändert sich der Zuschnitt, gelten zusätzlich die Regelungen der Förderkriterien für die Entwicklungsphase (S. 3 und 4, einsehbar unter: [www.antrag.allerland-programm.de](http://www.antrag.allerland-programm.de)). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass sich die Region nach wie vor in einem ländlichen Kreis oder mehreren ländlichen Kreisen befindet.



Erfolgreich erprobte Projekte und Strukturen sollen zum Ende der Programmlaufzeit soweit implementiert sein, dass sie auch ohne die Förderung des Programms Aller.Land weitergeführt werden können.

Die regionalen Vorhaben müssen folgende Kriterien erfüllen:

#### *Gemeinsames Anliegen als Ausgangspunkt*

##### **1.4.1. Spezifischer lokaler Ansatz für eine aktuelle Herausforderung**

Die beteiligten Partnerinnen und Partner verbindet ein gemeinsames Anliegen: Im Rahmen ihrer regionalen Vorhaben reagieren sie auf eine aktuelle Herausforderung, die in der Region viele Menschen betrifft, für die sie einen spezifischen lokalen Ansatz entwickeln. Das regionale Vorhaben muss zur Region passen.

Dieses gemeinsame Anliegen bildet den Ausgangspunkt für alle weiteren Überlegungen im regionalen Vorhaben: für die inhaltliche Ausrichtung der konkreten Kulturprojekte, die Zusammensetzung des Partnernetzwerks und die Projektstruktur.

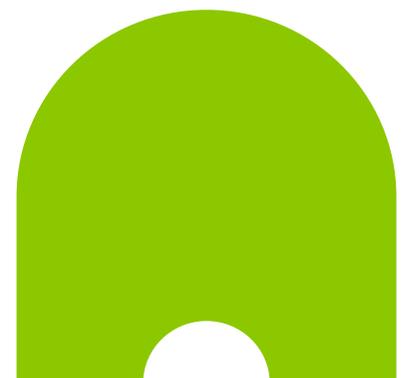
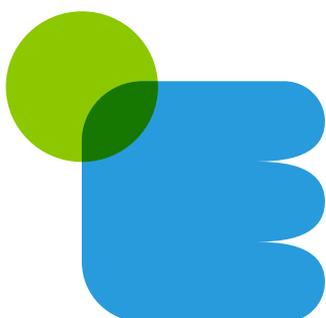
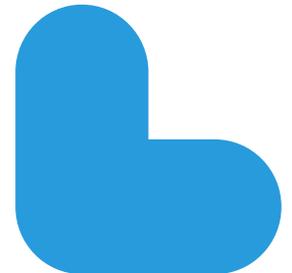
#### *Förderschwerpunkt 1: Inhaltliche Aspekte*

##### **1.4.2. Beteiligungsorientierte Kulturprojekte im Zentrum**

In Aller.Land geht es um Kultur, Beteiligung und Demokratie. In den regionalen Vorhaben entstehen längerfristige künstlerische und kulturelle Projekte, in denen die Menschen der Region im Mittelpunkt stehen, und die von Kulturaktiven vor Ort und den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam entwickelt werden. Beteiligt werden sollen insbesondere auch unterrepräsentierte Gruppen, wie z.B. junge Menschen, ältere Menschen, Neuzugezogene, Menschen mit Behinderungen etc.

##### **1.4.3. Jährlicher Fachtag**

Um zur Beteiligung einzuladen sowie die Wirkung kultureller Beteiligung in der Öffentlichkeit und für die regionale Politik sichtbar zu machen organisiert jede Aller.Land-Region jährlich eine öffentliche Veranstaltung (Fachtag zum Themenfeld „Kultur-, Demokratie- und Regionalarbeit“).



#### 1.4.4. Optional: Zusätzlicher Kleinprojektfonds

In den regionalen Vorhaben kann optional und zusätzlich ein Kleinprojektfonds entwickelt werden. Mit diesem sollen möglichst unbürokratisch auch kleinere und kurzfristige partizipative Kulturprojekte in der Aller.Land-Region gefördert werden, die ansonsten nicht Teil der umfassenden Vorhaben wären. Ein solcher Fonds richtet sich vor allem an kleinere, oft ehrenamtliche Initiativen. In dem Fonds können jährlich bis zu 10.000 Euro zur Verfügung stehen. Näheres zum Kleinprojektfonds entnehmen Sie bitte den Erläuterungen in Ziff. 2.2.

*Förderschwerpunkt 2: Strukturelle Aspekte*

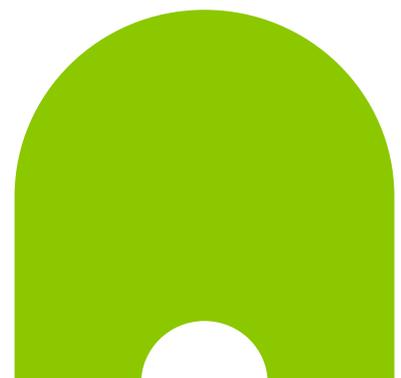
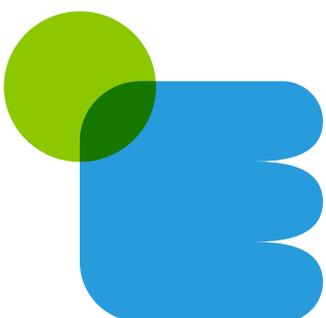
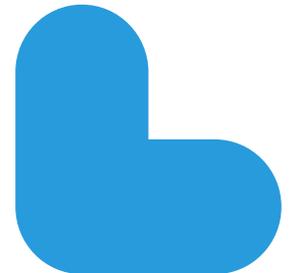
#### 1.4.5. Ein vielschichtiges Partnernetzwerk entsteht

Um nachhaltige Vernetzung, langfristige und niedrigschwellige Zugänge für mehr Teilhabe, das Miteinander in der Region und langfristige neue Kooperationen und Schnittstellen zwischen unterschiedlichen regionalen Akteurinnen und Akteuren zu ermöglichen, ist ein Partnernetzwerk von zentraler Bedeutung.

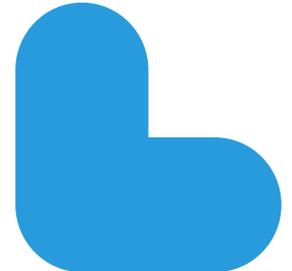
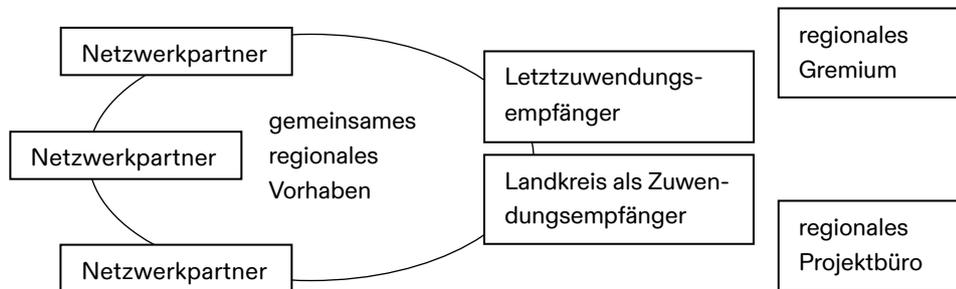
In der Aller.Land-Region schließen sich eine Reihe von Netzwerkpartnerinnen und -partnern zu einem vielschichtigen Partnernetzwerk zusammen, das gemeinsam die aktuelle Herausforderung angehen will. Dabei geht es nicht darum, möglichst viele, sondern die thematisch relevanten Akteurinnen und Akteure zusammen zu bringen. Ein vielschichtiges Netzwerk entsteht, wenn verschiedene gesellschaftliche Bereiche (z. B. aus Kultur, Demokratiearbeit, politischer Bildung, Regionalentwicklung, Wirtschaft und Sozialarbeit, Religionsgemeinschaften, usw.) und verschiedene Akteursgruppen (z.B. aus Zivilgesellschaft, kommunalen Verwaltungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, lokaler Politik) vernetzt zusammenarbeiten.

#### 1.4.6. belastbare Projektstruktur

In der Entwicklungsphase sollen die Voraussetzungen für eine belastbare Projektstruktur geschaffen werden. Hierzu gehörten u.a. ein regionales Gremium, das die grundlegenden Entscheidungen im regionalen Vorhaben trifft, ein regionales Projektbüro, das für die Planung und Umsetzung der konkreten Projektmaßnahmen sowie Regelungen zur Zusammenarbeit der zentralen Akteurinnen und Akteure zuständig ist. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 2.1.



Zentrale Akteurinnen und Akteure in den Aller.Land-Regionen sind:  
(beispielhafte Darstellung)



Formale Aspekte

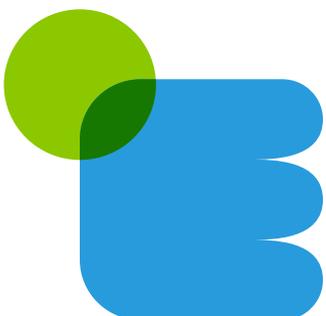
#### 1.4.7. Mitarbeit der Landkreise

Die Landkreise haben in Aller.Land die Möglichkeit, über das Projekt und über einen Zeitraum von fünf Jahren Kompetenzen in ihrer Verwaltung für die Netzwerkarbeit im Zusammenhang mit Kultur-, Beteiligungs- und Demokratiethemata aufzubauen.

Dafür stellen die beteiligten Zuwendungsempfänger für den gesamten Zeitraum der Förderung mindestens 50% einer Vollzeitstelle (Neueinstellung oder Bestandsstelle) für die inhaltliche Mitarbeit (nicht nur Sachbearbeitung) zur Verfügung (Freistellung oder Abordnung). So soll das inhaltliche Erfahrungswissen aus dem Projekt langfristig in der Verwaltung verankert werden. Projektbezogene Personalkosten für Projektmitarbeitende (auch für diese vom Zuwendungsempfänger bereitgestellte Stelle) sind bei zusätzlich verursachten Kosten grundsätzlich aus Projektmitteln finanzierbar (bei Neueinstellung oder zeitlicher Aufstockung einer Bestandsstelle) oder als Eigenmittel anrechenbar (Beistellungen bei Freistellung oder Abordnung einer Bestandsstelle).

#### 1.4.8. Prozessbegleitung

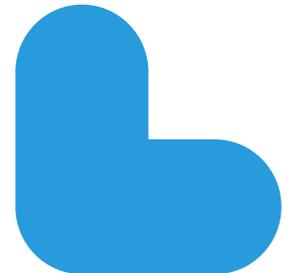
In der Umsetzungsphase ist eine Prozessbegleitung verpflichtend, die das regionale Vorhaben unterstützt. Ein Umfang von ca. 10.000 Euro jährlich ist vorzusehen. Die hierfür anfallenden Ausgaben sind zuwendungsfähig und müssen im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden. Die Vergabe ist vom Zuwendungsempfänger umzusetzen.



#### 1.4.9. Kofinanzierung in Höhe von 10%

Eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10% der Gesamtkosten durch Eigen- oder Drittmittel der beteiligten Landkreise, Kommunen und Bundesländer, und/oder weitere öffentliche Mittel und/oder privaten Mitteln ist sicherzustellen. Sachmittel und unbare Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.

Mittel aus den Haushalten der BKM, des BMEL oder der bpb können nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden. Allerdings sind sie geeignet, zusätzliche Maßnahmen, die auf den regionalen Vorhaben aufbauen, zu finanzieren. Inwiefern Mittel aus weiteren Programmen, auch des Bundes, für die Kofinanzierung herangezogen werden können, ist im Einzelfall durch das Aller.Land-Programmbüro zu prüfen. Es gilt generell das Verbot der Doppelförderung.



#### 1.4.10. Keine Kürzungen institutioneller Förderungen für die zentralen Akteurinnen und Akteure

Bestehende institutionelle Förderungen für die am Vorhaben beteiligten Letztzuwendungsempfänger dürfen während der Umsetzungsphase (2025 bis 2030) nicht gekürzt werden. (Bezugsgröße Haushaltsjahr 2024).

### 1.5. Verwendung der Fördermittel

#### 1.5.1. Art, Umfang und Höhe der Förderung

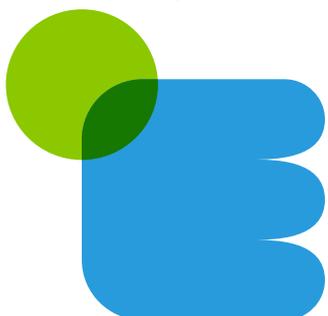
Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Es handelt sich um eine Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Förderung versteht sich als Festbetragsfinanzierung.

Pro ausgewähltem regionalem Vorhaben, d.h. pro Aller.Land-Region stehen jeweils bis zu 1,5 Mio. Euro für die Erprobung und Implementierung der Konzeptionen zur Verfügung (davon 10% Kofinanzierung aus Eigen- und Drittmitteln).

Jedem Zuwendungsempfänger (pro Aller.Land-Region) stellt das Programm Aller.Land in den Jahren 2025 bis 2030 Mittel in folgender Höhe zur Verfügung:

2025	2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
bis zu 200.000 €	bis zu 240.000 €	bis zu 230.000 €	bis zu 230.000 €	bis zu 230.000 €	bis zu 220.000 €	bis zu 1.350.000 €

Die Haushaltsmittel unterliegen der Jährlichkeit und können nicht in andere Haushaltsjahre übertragen werden. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres fließen



unverbrauchte Mittel zurück in den Bundeshaushalt und können nicht erneut abgerufen werden.

Sind die Landkreise allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so ist ein Netto-Kostenfinanzierungsplan einzureichen. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Netto-Beträge. Dasselbe gilt für eine nur anteilige Vorsteuerabzugsberechtigung. Hier sind ebenfalls nur die Netto-Beträge zuwendungsfähig.

Der Fördervertrag wird unter der auflösenden Bedingung der Gewährung der Zuwendung an das Aller.land-Programmbüro geschlossen. Die Zuwendung steht u.a. unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Die Einzelheiten werden im Fördervertrag geregelt. Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung erfolgt nach dem Haushaltsrecht, der Bundeshaushaltsordnung. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrags erfolgen.

### 1.5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

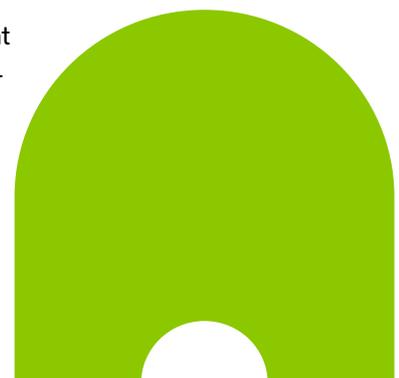
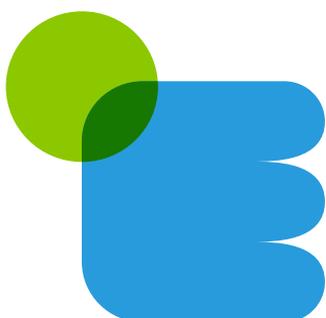
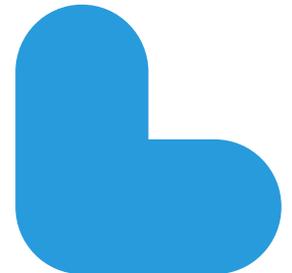
*Gefördert werden projektbezogene Sach- und Personalkosten*, wenn sie für den Fördergegenstand und zur Erreichung der Förderziele innerhalb des Förderzeitraumes notwendig und wirtschaftlich angemessen sind. Die notwendigen Kosten sind im Kosten- und Finanzierungsplan zu veranschlagen. Es sind somit nur durch das Projekt zusätzlich verursachte Ausgaben zuwendungsfähig. Der bewilligte Finanzierungsplan ist verbindlich.

Insbesondere, aber nicht abschließend, sind Kosten ausgeschlossen, die für Baumaßnahmen, für Projekte mit vornehmlich investiven Maßnahmen, für Personalkosten, die nicht durch das Projekt zusätzlich verursacht wurden, sowie für vorhandene Infrastruktur (Räume, Geräte) getätigt werden. Zudem sind unbare Leistungen nicht zuwendungsfähig.

### 1.5.3. Förderzeitraum

Die maximale Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre. Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 1.7.2025 und endet zum 30.6.2030. Der Fördervertrag wird für die Dauer des Förderzeitraums geschlossen. Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger seinerseits die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweist.

Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich. Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Fördervertrages begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.



#### 1.5.4. Auszahlungen und Verwendungsnachweise

Nach Abschluss eines Fördervertrages können die Fördermittel für eine Verwendung bis zu sechs Wochen vor Fälligkeit der Zahlung beim Aller.Land-Programmbüro abgerufen werden. Sofern diese nicht innerhalb der sechs Wochen verbraucht werden, ist das Aller.Land-Programmbüro unverzüglich zu informieren. Die Mittel sind ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen. Die Fördermittel müssen grundsätzlich jährlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres abgerechnet werden. Der abschließende Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen. Die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen sind dem Fördervertrag zu entnehmen.

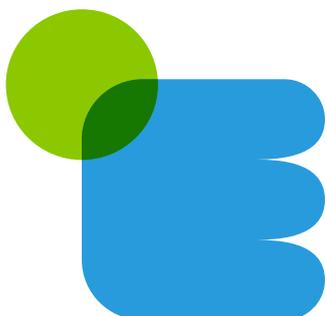
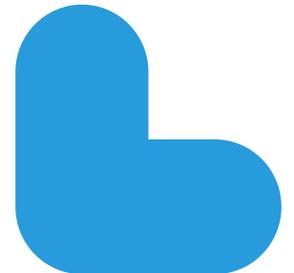
#### 1.5.5. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Förderung sind der Fördervertrag nebst Anlagen sowie die ANBest-P des Bundes in der Fassung vom Juni 2019 sowie die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) analog. Insbesondere gilt, dass die Förderung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden ist. Neben dem Aller.Land-Programmbüro sind auch der Bundesrechnungshof, die BKM und andere Prüfungseinrichtungen des Bundes berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen vorzunehmen.

### 1.6. Rolle des Aller.Land-Programmbüros

Das Aller.Land-Programmbüro (die Projekteure bakv gmbH) ist bundesweiter Projektträger und Erstzuwendungsempfänger.

Über die fachlich begleitende, beratende und koordinierende Rolle hinaus obliegt dem Aller.Land-Programmbüro die Ausgestaltung und Durchführung des Auswahlverfahrens, das Monitoring, die Mittelverwaltung und die Weiterleitung der Fördermittel gemäß VV Nummer 12 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung, die Prüfung und Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen sowie die Qualitätssicherung im Gesamtprozess.



# Teil 2: Vorgaben für die Umsetzungsphase

## 2.1. Hinweise für eine belastbare Projektstruktur

Die Entwicklungsphase im Programm Aller.Land 2024 dient auch dazu, die organisatorischen Voraussetzungen für ein längerfristiges regionales Vorhaben zu schaffen. Hierzu gehören u. a. Regelungen zum regionalen Gremium, zum regionalen Projektbüro und zur Zusammenarbeit der zentralen Akteurinnen und Akteure.

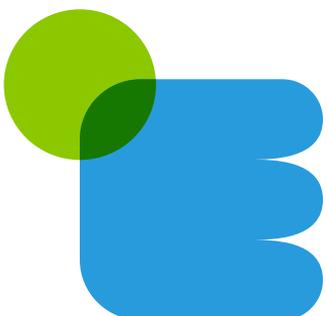
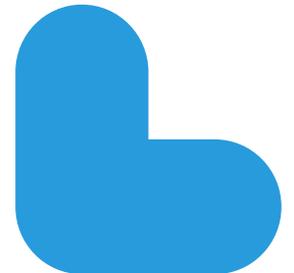
### 2.1.1. Regionales Gremium

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung und nachhaltige Gestaltung des regionalen Vorhabens ist ein vielfältig zusammengesetztes regionales Gremium.

Am Anfang steht die Festlegung der Aufgaben: Das regionale Gremium ist für die strategische Planung zuständig. Es wirkt an der Konkretisierung der Ziele für das regionale Vorhaben mit und überprüft regelmäßig das Erreichen der Ziele. Das Gremium entscheidet, welche Maßnahmen und Projekte der Zielerreichung dienen, und für welche konkreten Kulturprojekte die erhaltenen Mittel eingesetzt werden.

Danach folgt die Besetzung: Das regionale Gremium muss mehrheitlich mit nicht-staatlichen Akteurinnen und Akteuren besetzt sein. Es setzt sich sektorübergreifend zusammen u. a. aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft (Vereine, Aktive aus Kultur, Bildung, Demokratiewerk, Jugendarbeit, Migrantenselbstorganisationen, Initiativen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, Religionsgemeinschaften, etc.), von Einrichtungen (Kultur, Soziokultur, Bildung, Regionalentwicklung etc.) sowie der lokalen Politik, der kommunalen Verwaltungen, der Wirtschaft, von Wirtschafts- und Sozialpartnern etc. Darüber hinaus können Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auch von außerhalb der Region (u. a. Landesverwaltung, Verbände) in das Entscheidungsgremium berufen werden. Auf eine diverse Zusammensetzung des Gremiums – insbesondere eine angemessene Vertretung von jungen Menschen und Frauen – ist zu achten.

Vorgaben für die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums werden durch das Aller.Land-Programmbüro als zentrale Teile einer Mustergeschäftsordnung festgehalten, deren Beachtung maßgeblich für die Gewährung der Förderung ist.



### 2.1.2. Regionales Projektbüro

Ein regionales Projektbüro übernimmt die Planung und Umsetzung der Maßnahmen im regionalen Vorhaben. Hierzu gehören u. a. die Koordination des Partnernetzwerks und des regionalen Gremiums, die Öffentlichkeitsarbeit, Mittelverwaltung, Organisation des jährlichen regionalen Fachtags etc.

Um diesen vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden, ist das regionale Projektbüro mit ausreichend finanziellen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Damit keine Doppelstrukturen aufgebaut werden, sind die regionalen Projektbüros idealerweise an bestehende Strukturen anzusiedeln.

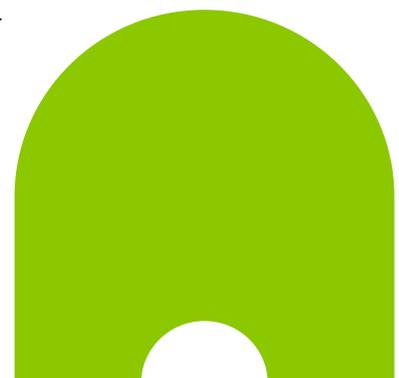
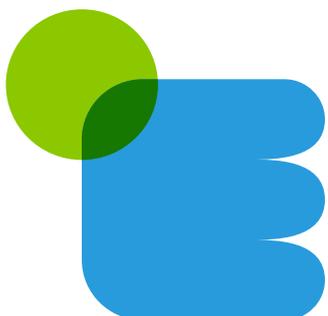
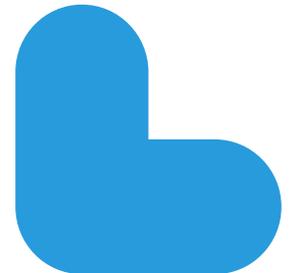
### 2.1.3. Projektstruktur und Kooperationsvereinbarung

Eine gute Zusammenarbeit der zentralen Akteurinnen und Akteure ist für eine lange Laufzeit und nachhaltige Entwicklung des regionalen Vorhabens von großer Bedeutung. Eine Kooperationsvereinbarung mit klarer Aufgabenteilung und klaren Entscheidungswegen zwischen den zentralen Akteurinnen und Akteuren (siehe hierzu Ziff. 1.4.6.) ist für die Umsetzungsphase verpflichtend. Vorgaben für die Zusammenarbeit der Kooperationspartnerinnen und -partner werden durch das Aller.Land-Programmbüro als zentrale Teile einer Muster-Kooperationsvereinbarung festgehalten, deren Beachtung maßgeblich ist für die Gewährung der Förderung.

## 2.2. Hinweise für die Konzeption eines Kleinprojektfonds (optional)

In den regionalen Partnernetzwerken, die in den Aller.Land-Regionen entstehen, organisieren sich vor allem Akteurinnen und Akteure einer Region, die langfristig an dem gemeinsamen Vorhaben arbeiten wollen. Um die weiteren Akteurinnen und Akteure, auch kleine und ehrenamtliche Initiativen, zu adressieren, kann jede Region zusätzlich zu dem längerfristigen regionalen Vorhaben einen Kleinprojektfonds entwickeln. Mit diesem sollen möglichst unbürokratisch auch kleinere und kurzfristige partizipative Kulturprojekte in der Aller.Land-Region gefördert werden, wie zum Beispiel partizipative Theaterstücke, Mitmach-Konzert- oder Ausstellungsprojekte, Bürger-Beteiligungsprojekte, Erzählcafés, Zukunftswerkstätten, usw. In dem Fonds können jährlich bis zu 10.000 Euro zur Verfügung stehen.

Über die Mittelvergabe entscheidet das regionale Gremium. Die Mittel im Kleinprojektfonds werden durch den Zuwendungsempfänger ausgereicht und gegenüber diesem abgerechnet. Der Fonds soll vorhandenes Potenzial in der Region sichtbar machen und aktivieren. Gerade zu Beginn sorgt der Kleinprojektfonds zudem für eine schnelle Sichtbarkeit der Themen im Programm Aller.Land in den Regionen.

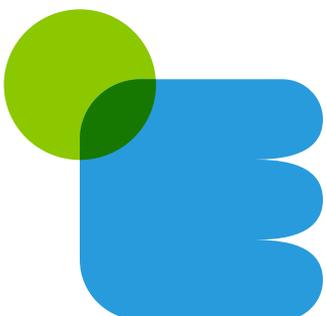
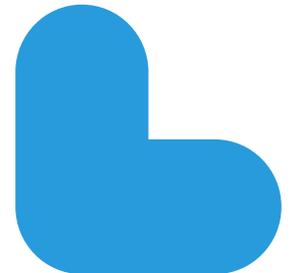


## 2.3. Wozu verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger in der Umsetzungsphase?

Die Landkreise als Zuwendungsempfänger verpflichten sich in der Umsetzungsphase zu:

- *Mittelverwendung und Mittelweiterleitungen*  
Sie stellen die ordnungsgemäße Mittelverwendung der Bundesmittel entsprechend des Fördervertrages nebst Anlagen, der Regelungen der BHO i.V.m. deren VV und der ANBest-P sicher und leiten bei Vorliegen der Voraussetzungen die zugewendeten Bundesmittel an gemeinnützige Institutionen nach den Vorgaben der BHO i.V.m. deren VV und der ANBest-P weiter.
- *Verwendungsnachweise und Prüfung durch eigene Prüfeinrichtung*  
Sie belegen jährlich die ordnungsgemäße Verwendung gegenüber dem Aller.Land-Programmbüro und prüfen die Verwendungsnachweise nach den Vorgaben des Fördervertrages nebst Anlagen, der BHO i.V.m. deren VV und der ANBest-P durch eine eigene Prüfeinrichtung.
- *Personalfreistellung oder -abordnung*  
Sie stellen für den gesamten Zeitraum der Förderung mindestens 50% einer Vollzeitstelle für die inhaltliche Mitarbeit im regionalen Projektbüro zur Verfügung (die Kosten sind im Projekt förderfähig bzw. anrechenbar).
- *Mitarbeit im regionalen Gremium*  
Die Mitarbeit einer Vertreterin oder eines Vertreters des Zuwendungsempfängers im regionalen Gremium ist sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieser Pflichten kann der Zuwendungsempfänger durch eine geeignete Stelle unterstützt werden oder Aufgaben an eine geeignete Stelle übertragen (z.B. Gebietskörperschaft, Amt). Dies bedarf der gesonderten Zustimmung durch das Aller.Land-Programmbüro.



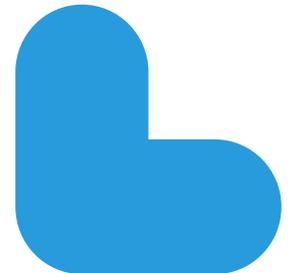
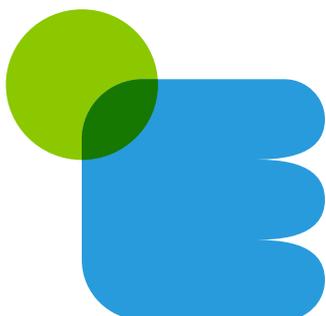
## 2.4. Wozu verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger bzw. Letztzuwendungsempfänger in der Umsetzungsphase?

Die Landkreise als Zuwendungsempfänger bzw. die Letztzuwendungsempfänger, die das regionale Vorhaben planen und umsetzen, verpflichten sich in der Umsetzungsphase dazu:

- die im Antrag benannten *Ziele* für das regionale Vorhaben im ersten Jahr der Umsetzungsphase im Hinblick auf ihre Wirkungsorientierung zu konkretisieren,
- jährlich einen *regionalen Fachtag* zum Themenfeld „Kultur-, Demokratie- und Regionalarbeit“ umzusetzen,
- im Rahmen der Qualitätssicherung an Erhebungen der *Programmevaluation* und am bundesweiten *Fachaustausch* (Treffen der Aller.Land-Akademie und Angebote des Aller.Land-Qualifizierungsprogramms) teilzunehmen,
- bis Ende des Jahres 2028 gemeinsam mit den Netzwerkpartnerinnen und -partnern eine *Planung langfristig tragfähiger Strukturen und Maßnahmen* über das Ende des Projektvorhabens hinaus zu erarbeiten und bis Ende des Jahres 2029 den relevanten (politischen) Gremien vorzulegen.

## 2.5. Ausblick: Geplanter Zusatzfonds im Programm Aller.Land für Anschaffungen und Ausstattungen ab 2027

Bei gesicherter Finanzierung sind im Programm Aller.Land zusätzlich zur Förderung in der Umsetzungsphase bis zu 12 Mio. Euro für Anschaffungen und Ausstattungen geplant (Zusatzfonds für Anschaffungen und Ausstattungen). Mittel für Anschaffungen und Ausstattungen (u. a. Ertüchtigungen von Räumen, die Anschaffung von Technik, Mobiliar, Materialien) aus diesem Zusatzfonds sollen von den Zuwendungsempfängern ab 2027 zusätzlich beantragt werden können. Auch in diesem Zusatzfonds sind 10% Kofinanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln einzubringen. Über die Mittelausstattung dieses Zusatzfonds und Antragsvoraussetzungen informiert das Aller.Land-Programmbüro rechtzeitig. Voraussetzung für einen Antrag ist, dass sich die Bedarfe aus den vorangegangenen Beteiligungsprozessen seit 2024 ergeben. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die im Programm angestoßenen Vorhaben über den Förderzeitraum hinaus Wirkung entfalten.



## Teil 3: Informationen zur Antragstellung

### 3.1. Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Auf Grundlage der eingereichten Konzepte werden bis zu 30 Zuwendungsempfänger für die Förderung in der Umsetzungsphase durch ein Juryverfahren ausgewählt.

Unabhängige Fachjurs empfehlen die Förderung ausgewählter Vorhaben auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen sowie eines vor-Ort-Besuchs. Die Besuche der Fachjurs sind in den Monaten Februar bis Juni 2025 geplant. Das Datum des Jury-Besuchs sowie Informationen zum Ablauf werden den Regionen rechtzeitig mitgeteilt.

In der Entwicklungsphase von Aller.Land sind mehr als 50% der beteiligten Zuwendungsempfänger in strukturschwachen ländlichen Räumen angesiedelt. In der Umsetzungsphase sollen ebenfalls erheblich mehr als 50 % der Zuwendungsempfänger in strukturschwachen ländlichen Räumen angesiedelt sein. Die Zuordnung zu ländlichen bzw. zu strukturschwachen ländlichen Räumen erfolgte bereits zu Beginn des Programms Aller.Land pro Bundesland mit Unterstützung des Johann Heinrich von Thünen Instituts.

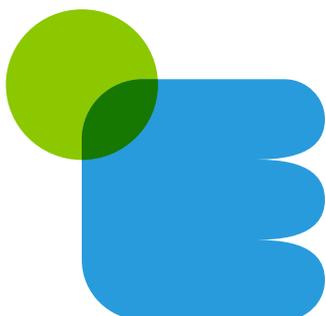
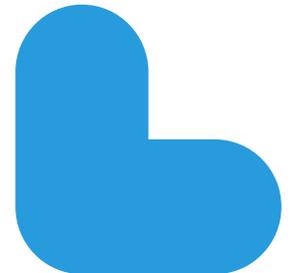
### 3.2. Einzureichende Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind für die Umsetzungsphase einzureichen:

#### **A) Beschreibung des Vorgehens in der Entwicklungsphase** (max. 1 DIN-A4-Seite)

Beschreiben Sie bitte, wie Sie in der Entwicklungsphase im Jahr 2024 vorgegangen sind und welche Rückschlüsse Sie aus den gesammelten Erfahrungen der Entwicklungsphase für Ihre Konzeption gezogen haben.

- Wer war an der Konzepterstellung beteiligt?
- Wie haben Sie die Entwicklungsphase dazu genutzt?
- Welche Erfahrungen haben Sie bei Ihrer Erprobung gemacht? Welche Schlüsse haben Sie daraus für die Konzepterstellung gezogen?



## **B) Beschreibung des gemeinsamen Anliegens und Ihrer Ziele**

*(max. 2 DIN-A4-Seiten)*

Beschreiben Sie bitte das gemeinsame Anliegen Ihres Partnernetzwerks. Wie wollen Sie mit einem spezifischen lokalen Ansatz auf eine aktuelle Herausforderung reagieren?

- Auf welche aktuelle Herausforderung reagieren Sie mit Ihrem Vorhaben? Welchen Personenkreis betrifft Ihr Anliegen?
- Welchen lokal spezifischen Ansatz haben Sie gefunden? Warum passt Ihr Vorhaben zu Ihrer Region?
- Welche drei bis vier konkreten Ziele wollen Sie mit Ihrem Vorhaben erreichen? Woran wollen Sie sich mit Ihrer Arbeit orientieren?
- Welche Ideen bestehen für eine langfristige Umsetzung Ihres Vorhabens?

## **C) Inhaltliches Konzept**

*(max. 3 DIN-A4-Seiten)*

Beschreiben Sie bitte, welche beteiligungsorientierten Kulturprojekte Sie in den ersten beiden Jahren der Umsetzungsphase umsetzen und erproben wollen.

*Konzeption des beteiligungsorientierten Kulturvorhabens*

- Welche künstlerischen oder kulturellen Beteiligungsformate planen Sie?
- Wie wählen Sie Künstlerinnen und Künstler für ihr Vorhaben aus?
- Welche gesellschaftlichen Gruppen binden Sie zur Mitgestaltung ein?
- Welche Wirkung erwarten Sie?
- Wie planen Sie, die Projekte auszuwerten und weiterzuentwickeln?

*Konzeption eines Fachtags*

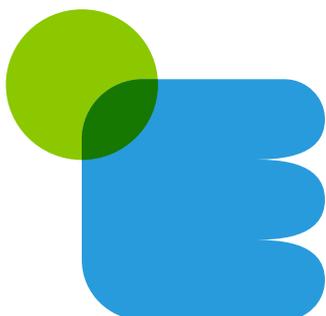
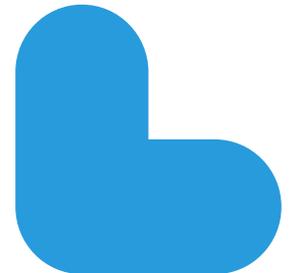
- Wie planen Sie den jährlichen Fachtag: u. a. Ziele, Zielgruppen, Vorgehen?

*Optional: Konzeption eines Kleinprojektfonds*

- Wie planen Sie einen Kleinprojektfonds: u. a. Ziele, Zielgruppen, Vorgehen?

Welche Anforderungen stellen wir an das Konzept?

Es soll ein lernendes Konzept entstehen. Es übersetzt die Ziele Ihres Vorhabens in konkrete Maßnahmen für die ersten beiden Jahre der Umsetzungsphase. Gleichzeitig ist das Konzept nicht statisch, es bleibt offen für Veränderungen. Auf der Grundlage von Erprobungen und gemachten Erfahrungen und durch eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung wird das lernende Konzept nach Bedarf angepasst.



#### **D) Beschreibung des Partnernetzwerks**

(max. 1 DIN-A4-Seite)

Beschreiben Sie bitte Ihr vielschichtiges Partnernetzwerk.

- Welche thematisch relevanten Akteurinnen und Akteure der Region haben sich zusammengeschlossen?
- Welche Aufgaben bzw. Teilprojekte übernehmen sie?
- Mit welchen Partnerinnen und Partnern außerhalb der Region arbeiten Sie zusammen?
- Wie wollen Sie weitere Akteurinnen und Akteure in Zukunft einbeziehen?

#### **E) Projektstruktur**

(max. 2 DIN-A4-Seiten)

Beschreiben Sie bitte Ihre Projektstruktur.

- *Regionales Gremium*  
Welche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse hat Ihr Gremium? Wie ist es besetzt?
- *Regionales Projektbüro*  
Welche Aufgaben und Struktur hat das regionale Projektbüro: personelle Ausstattung, Aufgaben der Mitarbeitenden (inkl. der freigestellten Mitarbeitenden des Zuwendungsempfängers)?
- *Zusammenarbeit der zentralen Akteurinnen und Akteure*  
Wie haben Sie die Aufgaben im Netzwerk verteilt: zwischen Zuwendungsempfänger, Letztzuwendungsempfänger, Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern, regionalem Gremium, regionalem Projektbüro?

#### **F) Visualisierung der Organisationsstruktur**

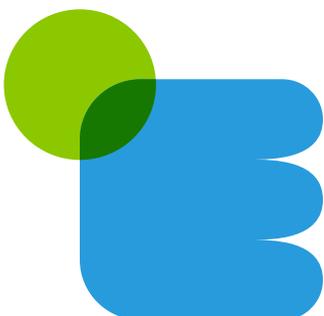
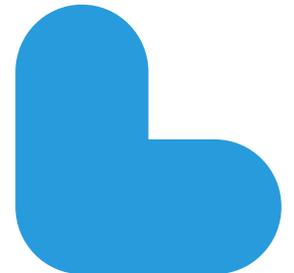
(max. 1 DIN-A4-Seite)

Stellen Sie bitte die zentralen Akteurinnen und Akteure und ihre Aufgaben dar.

#### **G) Zeit- und Maßnahmenplan für die ersten zwei Jahre**

(max. 1 DIN-A4-Seite)

Bitte erstellen Sie eine Übersicht über geplante Meilensteine von Mitte 2025 bis Ende 2027.



## H) Kosten- und Finanzierungsplan

*(Nutzung der KFP-Vorlage ist verpflichtend)*

Listen Sie alle mit dem Projekt in Verbindung stehenden Einnahmen und Ausgaben für den gesamten Zeitraum nach Jahren, inklusive der Eigen- und Drittmittel auf. Der Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

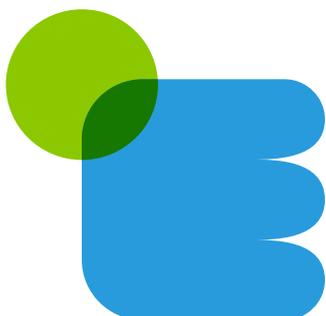
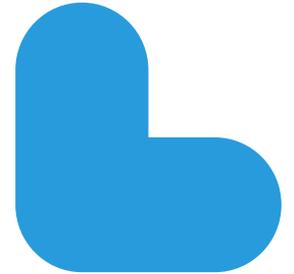
## I) Unterlagen des Zuwendungsempfängers

- Schriftliche „Bestätigung als Zuwendungsempfänger“ (ggf. Gremienbeschluss): Übernahme der Aufgaben des Zuwendungsempfängers gemäß Ziff. 3.1 dieser Fördergrundsätze (auch: Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise nach BHO durch die eigene Prüfeinrichtung)
- Schriftliche „Bestätigung der Freistellung bzw. Abordnung eines Mitarbeitenden“ (mit Gremienbeschluss): 50% einer Vollzeitstelle (Bestandsstelle oder Neueinstellung möglich) für die inhaltliche Mitarbeit (nicht nur Sachbearbeitung) im regionalen Projektbüro / Beschreibung der Aufgaben sowie der Einbindung sowohl in die Verwaltungsstruktur des Zuwendungsempfängers als auch in das regionale Projektbüro

## J) Weitere Unterlagen

- Schriftliche Bestätigungen der Kofinanzierung (in Form von Zuwendungsbescheiden, Finanzierungszusagen, Bestätigung zur Einbringung von Eigenmitteln oder Beistellungen mit Gremienbeschluss) von mindestens 10 % der Gesamtkosten.
- Vorn Vorteil: Schriftliche Bestätigung eines der beteiligten Länderministerien zur Teilnahme an zentralen Sitzungen des regionalen Gremiums, wenn das Projekt für die Umsetzungsphase ausgewählt wird.
- Wenn zutreffend: Schriftliche Bestätigungen, dass gewährte institutionelle Förderungen an die Letztzuwendungsempfänger im Förderzeitraum nicht gekürzt werden.

**Bitte verwenden Sie das bereitgestellte Antragsformular im Online-Portal von Aller.Land.**



### 3.3. Einreichfrist

Die Unterlagen sind spätestens bis zum **16.12.2024**, 23:59 Uhr einzureichen.

#### Einreichungsadresse:

Die Unterlagen sind digital über das Online-Portal von Aller.Land einzureichen. Dieses wird im Oktober 2024 freigeschaltet.

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an Ihre jeweilige Ansprechperson im Aller.Land-Programmbüro oder an:

E-Mail: [kontakt@allerland-programm.de](mailto:kontakt@allerland-programm.de)

Telefon: +49 (0) 30 629 384 520

Die Fördergrundsätze gelten ab dem 01.04.2024, Änderungen sind vorbehalten und werden stets im internen Login auf der Internetseite [www.allerland-programm.de](http://www.allerland-programm.de) veröffentlicht. Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Berlin, den 22. April 2024

